

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Zur Stärkung des Wettbewerbs hat sich die Bundesregierung in ihrem Regierungsprogramm weitere Verbesserungen der rechtlichen Rahmenbedingungen zum Ziel gesetzt. Dadurch soll einerseits der Wettbewerb als Garant für leistbare Energie zu fairen Preisen intensiviert und die Markttransparenz erhöht werden. Schwerpunkte sind dabei gesetzliche Regelungen zur Beschleunigung und Vereinfachung des Prozedere beim Anbieterwechsel, die Schaffung eines einheitlichen Wechselprozesses sowie die Erhöhung der Transparenz sowie Informationsmaßnahmen für Konsumenten über die Möglichkeit den Energieanbieter zu wechseln.

Der vorliegende Entwurf hat zum Ziel, jene gesetzlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, die zur Umsetzung des Regierungsprogramms erforderlich sind.

Da die im Regierungsprogramm geforderten Maßnahmen sowohl den Strom- als auch für den Gasbereich umfassen sollen, ist eine Novellierung des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes, des Gaswirtschaftsgesetzes sowie des Energie-Regulierungsbehörden-gesetzes notwendig.

Neben den mit der Zielsetzung der Wettbewerbsbeschleunigung verbundenen Änderungen soll die vorliegende Novelle zum Anlass genommen werden, durch Änderungen bei der langfristigen Planung die Planungssicherheit der Übertragungsnetzbetreiber zu erhöhen und die bei Projekten, die im Rahmen der langfristigen Planung anerkannt sind, die Verfahren zu beschleunigen.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens

Die im Verfassungsrang stehenden Kompetenzdeckungsklauseln in den Bundesgesetzen betreffend die Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes sowie des Energie-Regulierungsgesetzes sind zur Begründung einer bundesunmittelbaren Zuständigkeit im Bereich des Elektrizitätswesens erforderlich. Die Verfassungsbestimmung im § 1 Gaswirtschaftsgesetz ist zur Begründung der unmittelbaren Zuständigkeit des Bundes zur Vollziehung erforderlich. Diese Überlegungen gelten auch hinsichtlich der Verfassungsbestimmungen im § 22a Abs. 5 und 6.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Das in Aussicht genommene Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt, die Planstellen des Bundes oder auf andere Gebietskörperschaften.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Es sind lediglich geringfügige neue Informationsverpflichtungen für Energielieferanten und Netzbetreiber vorgesehen.

Sie bestehen aus den folgenden beiden Informationsverpflichtungen gegenüber der Behörde:

1. Für Netzbetreiber die zur Überprüfung der Einhaltung der in den Allgemeinen Bedingungen festgelegten Standards (§ 18 Abs. 3) erforderlichen Daten an die Energie-Control GmbH zu übermitteln sowie die diesbezüglichen Überprüfungsergebnisse zu veröffentlichen. Dabei handelt es sich um die Übermittlung von Informationen, die dem Netzbetreiber aufgrund der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Verfügung stehen. Die Übermittlung, die in weiterer Folge an die Behörde erfolgt, ist mit einem äußerst geringen Verwaltungsaufwand und die Bagatellgrenze des § 5 der Standardkostenmodell-Richtlinien nicht überschreitend verbunden.
2. Die Energie-Control GmbH ist in Erfüllung ihrer Aufsichtsfunktion berechtigt, von den Netzbetreibern monatlich die Anzahl der gewechselten Kunden zu erheben. Auch bei diesen Informationen handelt es sich um bei den Netzbetreibern vorliegende Daten, die in elektronischer Form aufgrund der Verpflichtungen aus dem Wechselprozess verfügbar sind. Der Verwaltungsaufwand, die Daten an die Energie-Control GmbH zu übermitteln, ist daher ebenfalls als äußerst gering und die Bagatellgrenze des § 5 der Standardkostenmodell-Richtlinien nicht überschreitend einzustufen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass praktisch sämtliche Kunden Verträge mit Unternehmen abgeschlossen haben, die unter die Bestimmung des § 4 Z 2 lit. b der Standardkostenmodell-Richtlinien fallen (gemäß § 4 Abs. 2 lit. b ist eine Informationsverpflichtung eine aus einer Rechtsvorschrift resultierende Pflicht eines Unternehmens, Informationen zusammenzustellen oder bereitzuhalten und diese – unaufgefordert oder auf Verlangen – einer Behörde, anderen Institutionen oder Dritten zur Verfügung zu stellen

oder zu übermitteln, ausgenommen solche, die ausschließlich Unternehmen betreffen, an denen eine Gebietskörperschaft zu mindestens 50% finanziell beteiligt ist.).

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben hat voraussichtlich keine maßgebliche Klimarelevanz.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Das in Aussicht genommene Regelungsvorhaben hat Erleichterungen für den Anbieterwechsel von Strom- und Erdgaskonsumenten zur Folge und bewirkt somit eine finanzielle Entlastung der Endverbraucher.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Besonderer Teil

Artikel 1

Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes (EIWOG)

Zu Z 2 (§ 1):

Die in § 1 EIWOG enthaltene Kompetenzdeckungsklausel bietet lediglich für die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung dieser Bestimmungen in der jeweiligen Fassung eine ausreichende kompetenzrechtliche Grundlage. Änderungen dieser Bestimmungen sind jedoch davon nicht gedeckt. Für die Novellierung des § 45c EIWOG sowie der neu geschaffenen §§ 45d und 47a ist daher die Schaffung einer geeigneten kompetenzrechtlichen Grundlage durch Novellierung der Kompetenzdeckungsklausel erforderlich. Dies bewirkt, dass auch die in der Novelle enthaltenen Änderungen von der Kompetenzdeckungsklausel erfasst sind.

Zu Z 4 (§ 7 Abs. 2 und 3)

Durch § 7 Abs. 2 und 3 wird der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend ermächtigt, über Antrag festzustellen, dass an der Errichtung bestimmter Leitungs- und Elektrizitätserzeugungsanlagen ein öffentliches Interesse besteht. Durch die Verankerung als Verfassungsbestimmung wird sicher gestellt, dass auch Behörden bei der Vollziehung von landesgesetzlichen Vorschriften, in denen auf ein bestehendes öffentliches Interesse Bezug genommen wird, an diese Feststellung gebunden sind.

Zu Z 5 bis 7 (§ 18 Abs. 3 Z 7, Z 11 und Z 14 bis 18):

Die in diesen Novellierungsanordnungen vorgesehenen Änderungen betreffen die Ausgestaltung der allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang. Die hier vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen stellen sich als Grundsatzbestimmungen dar, die durch die Ausführungsgesetze der Länder umzusetzen sind.

Durch die hier vorgesehenen Änderungen sollen Kundenrechte gestärkt und die Qualitätsstandards in den allgemeinen Verteilernetzbedingungen zu Gunsten der Kunden verbessert werden.

Zu Z 8 (§ 22a Abs. 5):

Die hier vorgesehene Änderung dient der Erhöhung der Planungssicherheit. Dies erfolgt einerseits durch die ausdrückliche Bestimmung, dass Aufwendungen, die mit der Umsetzung von Maßnahmen, welche in einer genehmigten langfristigen Planung vorgesehen sind, verbunden sind, bei der Bestimmung der Systemnutzungstarife gemäß §§ 25 ff auch in jenen Fällen anzuerkennen sind, in denen mit dem Bau trotz Anhängigkeit dieses Verfahrens bei den Höchstgerichten begonnen wird, andererseits dadurch, dass für die Genehmigung der langfristigen Planung jene Behörde zuständig ist, die auch die Systemnutzungstarife bestimmt. Weiters soll die Behörde im Hinblick auf die energiewirtschaftliche Notwendigkeit das öffentliche Interesse an der Verwirklichung der in der langfristigen Planung angeführten Vorhaben feststellen.

Im Hinblick darauf dass die materiellen Vorschriften für die langfristige Planung unter den Kompetenztypus des Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG fallen, fällt die Genehmigung dieser Langfristplanung in den Zuständigkeitsbereich einer Bundesbehörde. Da für Angelegenheiten der mittelbaren Landesverwaltung durch Bundesbehörden kein Kompetenztypus existiert, ist zur Kompetenzbegründung einer Bundesbehörde eine Verfassungsbestimmung erforderlich.

Zu Z 9 (§ 22a Abs. 6):

Im Hinblick auf den Umstand, dass diese Bestimmung den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 10 „Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt“ durch die Bezugnahme auf die Langfristplanung erweitert, war eine kompetenzbegründende Verfassungsbestimmung erforderlich.

Zu Z 10 (§ 29 Z 22 und 23):

Sowie bereits im GWG vorgesehen, sollen nunmehr auch die Betreiber von Stromverteilernetzen dazu verpflichtet werden, die in den Allgemeinen Verteilernetzbedingungen festgelegten Standards bezüglich der Sicherheit, Zuverlässigkeit und der Qualität der gegenüber den Netzbenutzern und anderen Marktteilnehmern erbrachten Dienstleistungen zu veröffentlichen. Gleichzeitig werden auch die Qualitätsstandards in den allgemeinen Verteilernetzbedingungen zu Gunsten der Kunden verbessert.

Zu Z 11 (§ 45c):

Strom- und Gasrechnungen sind bei manchen Verteilernetzbetreibern und Lieferanten für Kunden kaum verständlich und nachvollziehbar. Die liegt unter anderem an der Nichteinhaltung der bestehenden gesetzlichen Vorgaben über Mindestinhalte, an dem mangelhaften Layout sowie an der Kombination aus Netz und Energierechnungen (teilweise sogar für Strom und Gas in einem).

Die Vorgabe, getrennte Rechnungen zu legen, führt ebenso zu einer größeren Transparenz und damit besseren Information von Kunden. Dies trifft auch auf die Verordnungsermächtigung zu, durch Verordnung konkrete, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehend, Vorgaben über Rechnungen zu schaffen.

Bei den Rechnungen der Netzbetreiber und Stromlieferanten handelt es sich jeweils um in sich geschlossene Abrechnungen, was dadurch zum Ausdruck gebracht wird, dass die Übermittlung auf getrennten Blättern zu erfolgen hat. Dabei wird davon ausgegangen, dass insbesondere durch die nunmehr eingeräumte Möglichkeit auf Kundenwunsch die Rechnung in elektronischer Form zu übermitteln, den Unternehmen ein weiteres Einsparungspotential eröffnet wird, was dazu führt, dass es durch die getrennte Rechnungslegung keinesfalls zu Mehrkosten kommen wird.

Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung steht unter der Verwaltungsstrafsanktion des § 64 Abs. 2 Z 4.

Zu Z 12 (§ 45d):

Die im Abs. 1 vorgesehene Verpflichtung der Netzbetreiber, ihre Kunden auf die in ihrem Netzbereich tätigen Lieferanten hinzuweisen, soll eine Erhöhung der Markttransparenz und damit auch eine Belebung des Wettbewerbs bewirkt werden. Ein Muster der zur Versendung gelangten Exemplare dieses Informationsblattes ist einmal jährlich sowie bei jeder Änderung auch der Energie-Control GmbH zu übermitteln. Durch die Bestimmung, dass der Hinweis in Form einer gesonderten Information zu erfolgen hat, die direkt an den Kunden adressiert ist, wird zum Ausdruck gebracht, dass Hinweise auf die Möglichkeit des Lieferantenwechsels in Kundenzeitschriften jedenfalls nicht ausreichend sind. Die in Abs. 2 neu vorgesehenen Informationspflichten der Netzbetreiber sollen bewirken, dass der Lieferantenwechsel innerhalb der in § 47a bestimmten Frist umgesetzt werden kann.

Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung steht unter der Verwaltungsstrafsanktion des § 64 Abs. 2 Z 4.

Zu Z 13 (§ 47a):

Eine zentral zugängliche EDV-unterstützte Plattform soll es Kunden ermöglichen, den Lieferantenwechsel anzustoßen und damit einen zügigen Wechselprozess zu gewährleisten. Der Lieferantenwechsel soll auch über das Internet per Mausklick innerhalb weniger Tage erfolgen. Die Umsetzung erfolgt im ELWOG und im GWG mittels verbindlicher Vorgabe, den Wechselprozess innerhalb von drei Wochen automatisiert durchzuführen.

Relevant für die Prozessfristen ist die Kenntnisnahme des Netzbetreibers über den beabsichtigten Lieferantenwechsel. Kenntnis über den Lieferantenwechsel erlangt der Netzbetreiber im Regelfall im Wege des neuen Lieferanten, der den Wechselprozess nach Maßgabe der Sonstigen Marktregeln anstößt. Der Kenntnisnahme durch den Netzbetreiber ist gleichzusetzen, wenn er unter Einhaltung der Sonstigen Marktregeln davon hätte Kenntnis erlangen können.

Von dem Vertragsverhältnis Stromkunde und Netzbetreiber sind jene Vertragsverhältnisse zu unterscheiden, die zwischen dem Stromkunden und dem Stromlieferanten bestehen. Diese Vertragsverhältnisse sind vom Grundsatz der Vertragsfreiheit bestimmt. Für unbefristet abgeschlossene Stromlieferungsverträge gelten Kündigungsfristen, die gemäß § 879 ABGB jedenfalls so gestaltet sein müssen, dass sie die Kunden gegenüber dem Stromlieferanten nicht gröblich benachteiligen. Wann eine gröbliche Benachteiligung vorliegt, kann nur von Fall zu Fall nach dem Maßstab der Anordnung des § 879 Abs. 1 ABGB an dem

Leitbild eines abgewogenen und gerechten Interessensausgleichs beurteilt werden. Für einen bestimmten Zeitraum befristet abgeschlossene Verträge gelten keine Kündigungsfristen. Hier endet das Vertragsverhältnis zwischen Stromlieferanten und Stromkunden durch Zeitablauf. Vertragliche Verpflichtungen, die sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen Stromkunden und Stromlieferanten ergeben, bleiben von dieser dreiwöchigen Frist unberührt.

Die Umstellung auf eine Wechselfrist von drei Wochen ist nur sinnvoll, wenn der Wechsel täglich möglich ist und bedingt daher auch eine Umstellung des Bilanzgruppensystems auf tägliches Clearing. Ebenso sind die Kündigungsfristen in der Gesamtbetrachtung zur Neugestaltung des Wechselprozesses zu berücksichtigen.

Zu Z 14 (§ 64 Abs. 2 Z 4)

Diese Bestimmung stellt Verstöße gegen die Vorschriften über die Gestaltung von Rechnungen und Werbematerial sowie über die Informationsverpflichtungen der Netzbetreiber unter Verwaltungsstrafsanktion.

Artikel 2

Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes (GWG)

Zu Z 2 (§ 1):

Durch diese Verfassungsbestimmung soll bewirkt werden, dass eine Zuständigkeit der Energie-Control GmbH bzw. Energie-Control Kommission auch in den Fällen des Art. 102 Abs. 4 B-VG ohne Zustimmung der Länder begründet werden kann.

Zu Z 3 (§ 6 Abs. 2 und 3)

Durch § 7 Abs. 2 und 3 wird der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend ermächtigt, über Antrag festzustellen, dass an der Errichtung bestimmter Leitungsanlagen ein öffentliches Interesse besteht. Durch die Verankerung als Verfassungsbestimmung wird sicher gestellt, dass auch Behörden bei der Vollziehung von landesgesetzlichen Vorschriften, in denen auf ein bestehendes öffentliches Interesse Bezug genommen wird, an diese Feststellung gebunden sind.

Zu Z 4 (§ 40a):

Strom- und Gasrechnungen sind bei manchen Verteilernetzbetreibern und Lieferanten für Kunden kaum verständlich und nachvollziehbar. Die liegt unter anderem an der Nichteinhaltung der bestehenden gesetzlichen Vorgaben über Mindestinhalte, an dem mangelhaften Layout sowie an der Kombination aus Netz und Energierechnungen (teilweise sogar für Strom und Gas in einem).

Die Vorgabe, getrennte Rechnungen zu legen, führt ebenso zu einer größeren Transparenz und damit besseren Information von Kunden. Dies trifft auch auf die Verordnungsermächtigung zu, durch Verordnung konkrete, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehend, Vorgaben über Rechnungen zu schaffen.

Bei den Rechnungen der Netzbetreiber und Stromlieferanten handelt es sich jeweils um in sich geschlossene Abrechnungen, was dadurch zum Ausdruck gebracht wird, dass die Übermittlung auf getrennten Blättern zu erfolgen hat. Dabei wird davon ausgegangen, dass insbesondere durch die nunmehr eingeräumte Möglichkeit auf Kundenwunsch die Rechnung in elektronischer Form zu übermitteln, den Unternehmen ein weiteres Einsparungspotential eröffnet wird, was dazu führt, dass es durch die getrennte Rechnungslegung keinesfalls zu Mehrkosten kommen wird.

Die Bestimmung entspricht inhaltlich dem § 45c ElWOG. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung steht unter der Strafsanktion des § 71 Abs. 1 Z 8a.

Zu Z 5 (§ 40b):

Die im Abs. 1 vorgesehene Verpflichtung der Netzbetreiber, ihre Kunden auf die in ihrem Netzbereich tätigen Lieferanten hinzuweisen, soll eine Erhöhung der Markttransparenz und damit auch eine Belebung des Wettbewerbs bewirkt werden. Ein Muster der zur Versendung gelangten Exemplare dieses Informationsblattes ist einmal jährlich sowie bei jeder Änderung auch der Energie-Control GmbH zu übermitteln. Durch die Bestimmung, dass der Hinweis in Form einer gesonderten Information zu erfolgen hat, die direkt an den Kunden adressiert ist, wird zum Ausdruck gebracht, dass Hinweise auf die Möglichkeit des Lieferantenwechsels in Kundenzeitschriften jedenfalls nicht ausreichend sind.

Die in Abs. 2 neu vorgesehenen Informationspflichten der Netzbetreiber, sollen bewirken, dass der Lieferantenwechsel innerhalb der in § 42e vorgesehenen Frist umgesetzt werden kann.

Diese Norm korrespondiert mit § 45d ElWOG. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung steht unter der Strafsanktion des § 71 Abs. 1 Z 8a.

Zu Z 6 (§ 42e):

Eine zentral zugängliche EDV-unterstützte Plattform soll es Kunden ermöglichen, den Lieferantenwechsel anzustoßen und damit einen zügigen Wechselprozess zu gewährleisten. Der Lieferantenwechsel soll auch über das Internet per Mausklick innerhalb weniger Tage erfolgen. Die Umsetzung erfolgt im ElWOG und im GWG mittels verbindlicher Vorgabe, den Wechselprozess innerhalb von drei Wochen automatisiert durchzuführen.

Von dem Vertragsverhältnis Erdgaskunde und Netzbetreiber sind jene Vertragsverhältnisse zu unterscheiden, die zwischen den Erdgaskunden und den Erdgaslieferanten bestehen. Diese Vertragsverhältnisse sind vom Grundsatz der Vertragsfreiheit bestimmt. Für unbefristet abgeschlossene Erdgaslieferungsverträge gelten Kündigungsfristen, die gemäß § 879 ABGB jedenfalls so gestaltet sein müssen, dass sie die Kunden gegenüber den Erdgaslieferanten nicht gröblich benachteiligen. Wann eine gröbliche Benachteiligung vorliegt, kann nur von Fall zu Fall nach dem Maßstab der Anordnung des § 879 Abs. 1 ABGB an dem Leitbild eines abgewogenen und gerechten Interessenausgleichs beurteilt werden. Für einen bestimmten Zeitraum befristet abgeschlossene Verträge gelten keine Kündigungsfristen. Hier endet das Vertragsverhältnis zwischen Erdgaslieferanten und Erdgaskunden durch Zeitablauf. Vertragliche Verpflichtungen, die sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen Erdgaskunden und Erdgaslieferanten ergeben, bleiben von dieser dreiwöchigen Frist unberührt. Relevant für die Prozessfristen ist die Kenntnisnahme des Netzbetreibers über den beabsichtigten Lieferantenwechsel. Kenntnis über den Lieferantenwechsel erlangt der Netzbetreiber im Regelfall im Wege des neuen Lieferanten, der den Wechselprozess nach Maßgabe der Sonstigen Marktregeln anstößt. Der Kenntnisnahme durch den Netzbetreiber ist gleichzusetzen, wenn er unter Einhaltung der Sonstigen Marktregeln davon hätte Kenntnis erlangen können. Vertragliche Verpflichtungen bleiben von der dreiwöchigen Frist unberührt.

Die Umstellung auf eine Wechselfrist von drei Wochen ist nur sinnvoll, wenn der Wechsel täglich möglich ist und bedingt daher auch eine Umstellung des Bilanzgruppensystems auf tägliches Clearing. Ebenso sind die Kündigungsfristen in der Gesamtbetrachtung zur Neugestaltung des Wechselprozesses zu berücksichtigen.

Die Bestimmung entspricht § 47a ElWOG.

Zu Z 8 (§ 71 Abs. 1 Z 8a):

Diese Bestimmung stellt Verstöße gegen die Vorschriften über die Gestaltung von Rechnungen und Werbematerial unter Verwaltungsstrafsanktion.

Artikel 3

Änderung des Energie-Regulierungsbehördengesetzes (E-RGB)

Zu Z 1 (§ 1):

Die in § 1 ElWOG enthaltene Kompetenzdeckungsklausel bietet lediglich für die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung dieser Bestimmungen in der jeweiligen Fassung eine ausreichende kompetenzrechtliche Grundlage. Änderungen dieser Bestimmungen sind jedoch davon nicht gedeckt. Für die Novellierung des E-RGB ist es erforderlich, dass die Kompetenzdeckungsklausel neu erlassen wird. Dies bewirkt, dass auch die in der Novelle enthaltenen Änderungen von der Kompetenzdeckungsklausel erfasst sind.

Zu Z 2 (§ 16 Abs. 1 Z 26)

Auf Grund der Zuständigkeitsverschiebungen zur Genehmigung der Langfristplanung im Elektrizitätsbereich (§ 22a Abs. 5 in der Fassung des Art. 1 Z 6 dieser Novelle) wurde der Ordnung halber auch § 16 Abs. 1 Z 26 ergänzt.

Zu Z 3 (§ 16 Abs. 1 Z 31)

Auf Grund der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist es dem einfachen Bundesgesetzgeber versagt, die Erlassung von Verordnungen einer Unabhängigen Behörde mit richterlichem Einschlag zur Besorgung zuzuweisen. Die nunmehrige Ergänzung des im Verfassungsrang stehenden § 16 Abs. 1 E-RGB dient daher der verfassungsrechtlichen Deckung der durch diese Novelle begründeten Zuständigkeit der Energie-Control Kommission zur Erlassung von Verordnungen zur Regelung des für den Wechsel des Versorgers und der Bilanzgruppe maßgeblichen Verfahrens und zur näheren Bestimmung über Struktur, Art der Darstellung und weitere Informationspflichten auf Informations- und Werbematerial sowie auf Rechnungen.

Zu Z 4 (§ 27 Abs. 2)

Diese Bestimmung hat die Ermächtigung der Energie-Control GmbH zur Durchführung von statistischen Erhebungen über die Wechselrate zum Inhalt.